Gebührenordnung der Gemeinde Binningen

vom 20. Dezember 2005

(Fassung vom 1. Mai 2023)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf die §§ 70 und 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und §§ 21 und 22 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 23. August 1999, die folgenden Gebühren.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Definition und Umfang	4
§ 3	Rechnungsstellung	4
§ 4	Fälligkeit und Verzugszins	4
§ 5	Erlass von Gebühren	5
§ 6	Einspracheverfahren	5
B.	**Gebühren gemäss § 211 Verwaltungs- und Organisationsreglement**	
B 1	**Einwohnerdienste**	
§ 7	Einwohnerdienste	5
§ 8	Bescheinigungen	5
§ 9	Beglaubigungen	6
§ 10	Niederlassung und Aufenthalt	6
§ 11	Abgabe von Einwohnerratsunterlagen/kommunalen Erlassen	7
§ 12	SBB Tageskarten	7
§ 13	Wohnungsabnahmen	7

B 2 Steuern

§ 14 Katastergebühren 8

§ 15 Steuerveranlagungen und Steuereinzug 8

B 3 Gesundheit

§ 16 Desinfektion, Tierkadaver, Wespenbekämpfung 9

B 4 Freizeit

§ 17 Jugendhaus 9

§ 18 Benützung Ferienheim Wisli 10

§ 19 Benützung Ferienheim Adelboden Geils 11

B 5 Sport

§ 20 Sportanlagen 12

§ 21 Hallenbad 12

B 6 Feuerwehr

§ 22 Feuerwehr 13

B 7 Gemeindepolizei

§ 23 Gemeindepolizei 15

§ 24 Reklamen 16

§ 25 Gastgewerbe 16

B 8 Öffentlicher Verkehr

§ 26 Ruftaxibetrieb 16

B 9 Abfallentsorgung

§ 27 Hundegebühren 16

B 10 Bestattung

§ 28 Gebühren/ Grabfonds 17

B 11 Baugesuche

§ 29 Baupläne, Übersichtspläne 17

§ 30 Baugesuche, Bewilligungen, Beratungen 18

B 12 Bauadministration

§ 31 Miete gemeindeeigener Marktstände 19
§ 32 Arbeitsleistung des Werkhofes 19
§ 33 Benützungsgebühren öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen 19
§ 34 Schulanlage 20
§ 35 Verwaltungsgebäude 21
§ 36 Kronenmattsaal 21
§ 37 Schlüsseldepots 23

B 13 IT

§ 38 IT-Dienstleistungen 23

B 14 Vormundschaft

§ 39 Vormundschaftswesen 24

C. Schlussbestimmungen 24

Anhang

D. Weitere Gebühren gemäss kommunalen Erlassen 25

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch kommunale Amtsstellen nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.

[2] Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 2 Definition und Umfang

[1] Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.

[2] Besondere Auslagen in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefone und Veröffentlichungen usw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

[3] Die Gebühren sollen im Prinzip kostendeckend sein.

§ 3 Rechnungsstellung

[1] Die Gebühren inklusive Auslagen werden grundsätzlich bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

[2] Für Rechnungsstellungen über Gebühren für Geschäftsfälle, die normalerweise bei Bezug direkt bezahlt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.-- erhoben.

§ 4 Fälligkeit/ Mahngebühren und Verzugszins

[1] Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsstellung grundsätzlich 30 Tage.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Für Steuerausstände beschliesst der Gemeinderat den Zinssatz gem. Steuerreglement

§ 6 Abs. 3.

[3] Die 1. Mahnung erfolgt nach dem Fälligkeitstermin mit dem Hinweis, dass für die 2. Mahnung eine Gebühr von CHF 25.-- erhoben wird.

[4] Die 2. Mahnung ist mit der Betreibungsandrohung versehen. Es wird eine Mahngebühr von CHF 25.-- erhoben.

§ 5 Erlass von Gebühren

In begründeten Fällen können Gebühren und Verzugszinsen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, ganz oder teilweise erlassen werden. Das Erlassbegehren ist an den verantwortlichen Abteilungsleiter zu richten.

§ 6 Einspracheverfahren

[1] Gegen Rechnungsstellungen und Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 15 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

[2] Allfällige Bestimmungen über Rechtsmittel in den massgebenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Erlassen gehen vor.

[3] Gegen nicht hoheitliche Aufgaben betreffende Gebühren können innert 15 Tagen seit der Rechnungsstellung schriftlich und begründet beim Abteilungsleiter Finanzen und Steuern beanstandet werden.

B. Gebühren gemäss § 211 Verwaltungs- und Organisationsreglement

B 1 Produkt Einwohnerdienste

§ 7 Einwohnerdienste

1.	Ausleih von Parkverbotstafeln	CHF	30.-- max. 5 Tage
2.	Reittiernummern pro Tier	CHF	50.-- einmalig
	(Regl. 33 § 6)	CHF	25.-- Depot
3.	Aufnahme und Hinterlegung einer Willenserklärung über die Art der Bestattung	CHF	20.--
4.	Abgabe von Hausnummern		
	1-stellig Zahlen und/oder Buchstaben	CHF	33.--
	2-stellig Zahlen und/oder Buchstaben	CHF	36.--
	3-stellig Zahlen und/oder Buchstaben	CHF	38.--
	Bei generellen Umnummerierungen durch die Gemeinde		ohne Gebühr

§ 8 Bescheinigungen (SGS 211.71, § 22)

1.	Ausstellung eines Leumundszeugnisses oder eines Handlungsfähigkeitszeugnisses	CHF	10.--
2.	Anmeldebescheinigung	CHF	10.--

3. Ausstellung einer Lebensbescheinigung (Bescheinigung für AHV-Rente und ausländische Altersrente) ohne Gebühr
4. Ausstellung einer Wohnsitzbescheinigung
   CHF 10.--
5. Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen
   CHF 10.--
6. Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumspflichtiger Länder
   CHF 10.--
7. Erstellung einer Signalementsbestätigung für ausländische Rentenbezüger/innen und Passbewerber/innen
   CHF 10.--

§ 9 Beglaubigungen (SGS 211.71, § 14 VIII)

1. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens
   CHF 15.--[1]
2. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder eines
   Auszugs (1.Seite) CHF 15.--[2]
   jede weitere Seite CHF 5.--
3. jede weitere Beglaubigung der gleichen Abschrift, Fotokopie oder eines Auszugs nach deren Erstbeglaubigung
   CHF 5.-- pro Seite

§ 10 Niederlassung und Aufenthalt

1.[3]

2. Identitätskarten

a) Identitätskarten für Erwachsene CHF 65.--

b) Identitätskarten für Kinder und Jugendliche CHF 30.--

c) - g)[4]

h) Portokosten zusätzlich pro Ausweis CHF 5.--

3. Ausstellung eines Niederlassungsausweises für auswärtigen Aufenthalt (SGS 211.71 § 22) CHF 10.--

[1] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.
[2] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.
[3] Rückwirkend aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderats vom 6. Januar 2009 per 1. Januar 2009.
[4] Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderats vom 19. Januar 2010 per 1. März 2010.

4. Auskünfte über Personen (SGS 162.11 § 14)

a) Schriftliche Auskünfte über eine Einzelperson im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz

CHF 10.--

Ausgenommen davon ist das Adressmaterial für Ortsparteien bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen, sofern mindestens drei Ortsparteien den Versand des Propagandamaterials gemeinsam vornehmen.

b) Adresslisten über Einwohner/innen im Sinne von § 10 Abs. 3 Datenschutzgesetz

CHF --.30 pro Adresse

c) Andere Aufträge im Bereich von Personendaten, insbesondere statistische Auswertungen

CHF 100.-- pro EDV-Std.

Pro Auftrag wird eine Minimalgebühr von CHF 100.-- verrechnet. Geht der Aufwand über eine Stunde hinaus, erfolgt die Rechnungsstellung nach geltendem Stundenansatz ohne Erhebung der Minimalgebühr.

§ 11 Abgabe von Einwohnerratsunterlagen/ kommunalen Erlassen

Abonnement für Einwohnerrats-Unterlagen CHF 50.-- pro Jahr

Kommunale Erlasse (Reglemente, Verordnungen)

§ 12 SBB GA Tageskarten[5]

CHF 10.-- pro Stück

Für Einwohner/innen CHF 40.-- pro Tag

§ 13 Wohnungsabnahmen (Regl. 31, § 4)

1. Während der ordentlichen Arbeitszeit (Montag-Freitag) von 07.00 bis 18.00 Uhr pro Augenschein bis zu max. 1 Stunde

CHF 125.--[6]

2. Für jede weitere halbe Stunde (auch angebrochene)

CHF 62.50

[5] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27.Januar 2014, in Kraft seit 4. Februar 2014.

[6] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. März 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

3. Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.

B 2 Produkt Steuern

§ 14 Katasterauskünfte

Kanzleigebühren für Verrichtungen im Katasterwesen (ausgenommen Handändergen) CHF 20.--

§ 15 Steuerveranlagungen und Steuereinzug

1. Vorbereiten und Erstellen von Steuererklärungen werden ausschliesslich für Rentner erledigt, die durch Behinderung nicht in der Lage sind, ein Formular auszufüllen und maximal ein Bruttovermögen von CHF 30'000 besitzen.

a) Steuerpflichtige mit Ergänzungsleistungen

ohne Gebühr

b) Rentenbezüger/innen ohne steuerbares Vermögen und Wertschriftenverzeichnisse bis 2 Positionen

CHF 40.-- pauschal

c) Rentenbezüger/innen ohne steuerbares Vermögen mit mehr als 2 Positionen im Wertschriftenverzeichnis

CHF 100.-- pauschal

2. Mahn- und Strafgebühren

a) Mahngebühr für das verspätete Einreichen bzw. Nichteinreichen von fehlenden Steuerunterlagen ab 2. Mahnung

CHF 50.--

b) Strafporto für ungenügend frankierte Postsendungen

CHF 5.--

c) Fotokopien von Veranlagungsunterlagen

CHF 10.--

d) Mahngebühr für Steuerausstände für 2. Mahnung

CHF 25.--

e) Gebühren von Betreibungsämtern bei Rückzug und Löschung eines Betreibungs- oder Fortsetzungsbegehrens gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35), wenn der Rückzug nach mind. teilweiser Begleichung der Schuld und auf Ge- such des Schuldners erfolgt gemäss Kostenverfügung des Betreibungsamtes.[7]

[7] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 10. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017.

3. Verzugszinsen

Der Gemeinderat beschliesst den Zinssatz gemäss Steuerreglement § 6 Abs. 3.

B 3 Gesundheit

§ 16 Desinfektion, Tierkadaver, Wespenbekämpfung

1. Desinfektionen und Entwesungen (SGS 961.121; Index Okt. 2005: 153,3 Pt.)

a)	Zimmerdesinfektion		
	- Grundtaxe	CHF	144.65
	- Zuschlag pro m^3	CHF	1.--
b)	Entwesungen, Stundenlohn	CHF	25.--

2. Abholen von Tierkadavern in Tierarztpraxen (SGS 980.11)

a)	pro Fuhre inkl. Entsorgungskosten	CHF	100.--
b)	Entsorgung von tierischen Abfällen		
	Tierkadaver bis max. 50 kg	Deponie	
	Sammelstelle Werkhof	gratis	
3.	Wespenbekämpfung (durch Werkhof)	CHF	100.-- pro Std.
	Desinfektionsmaterial	CHF	30.-- pro Dose

B 4 Produkt Freizeit

§ 17 Jugendhaus[8]

1. Miete des Discoraums bei gleichzeitiger Nutzung der technischen Anlagen

Jugendliche bis 18. Jahre aus Binningen und Bottmingen	CHF	100.--
Jugendliche bis 18. Jahre aus anderen Gemeinden	CHF	200.--
Erwachsene aus Binningen und Bottmingen CHF	CHF	150.--
Erwachsene aus anderen Gemeinden	CHF	300.--

[8] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. August 2009.

2. Miete Cafeteria (ohne Küche / mit Küche)

Jugendliche bis 18 Jahre aus Binningen und Bottmingen
CHF 70.-- / 100.--

Jugendliche bis 18 Jahre aus anderen Gemeinden
CHF 140.-- / 200.--

Erwachsene aus Binningen und Bottmingen
CHF 105.-- / 150.--

Erwachsene aus anderen Gemeinden
CHF 210.-- / 300.--

3. Miete Discoraum mit technischen Anlagen und Cafeteria mit Küche

Jugendliche bis 18 Jahre aus Binningen und Bottmingen
CHF 180.--

Jugendliche bis 18 Jahre aus anderen Gemeinden
CHF 360.--

Erwachsene aus Binningen und Bottmingen
CHF 270.--

Erwachsene aus anderen Gemeinden
CHF 540.--

4. Bandraum

Jugendliche aus Binningen CHF 50.-- / 100.--

§ 18 Benützung Ferienheim Wisli[9]

	3 – 5 Nächte	**6 und mehr Nächte**	**Mindest-pauschalen**
	CHF	CHF	CHF pro Nacht
Schulen von Binningen	10.--	9.--	190.--
Auswärtige	10.--	9.--	190.--
Wochenendvermietungen pro Person/Nacht	16.--		320.--

Nebenkosten:

Der effektive Stromverbrauch sowie die Heizkosten werden separat in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird für Personen ab 16 Jahren die Beherbergungstaxe weiterbelastet.

[9] Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Mai 2015.

§ 19 Benützung Ferienheim Adelboden Geils[10]

W = Wintertarif (1. Dezember – 30. April)

	Schulen aus Binningen und Reinach	Auswärtige
	CHF	CHF
Leiterzimmer	21.--	23.--
4er Erwachsene	16.--	18.--
4er Kinder und Jugendliche (bis 16)	14.--	16.--
Massenschlag Erwachsene	12.--	14.--
Massenschlag Kinder und Jugendliche (bis 16)	10.--	12.--
Mindestpauschale	420.--	480.--

Nebenkosten: Kurtaxe und Telefon

S = Sommertarif (1. Mai – 30. November)

	Schulen aus Binningen und Reinach	Auswärtige
	CHF	CHF
Leiterzimmer	18.--	19.--
4er Erwachsene	13.--	14.--
4er Kinder und Jugendliche (bis 16)	11.--	12.--
Massenschlag Erwachsene	9.--	10.--
Massenschlag Kinder und Jugendliche (bis 16)	7.--	8.--
Mindestpauschale	250.--	300.--

Nebenkosten: Kurtaxe und Telefon

[10] Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Mai 2015.

B 5 Produkt Sport

§ 20 Sportanlagen

1. Für die Benützung der Sportanlagen werden folgende Gebühren pro Stunde erhoben:

Turnhalle (pro Einheit inkl. Garderobe und Dusche)	CHF	45.--
Sporthalle Spiegelfeld (3-fach-Halle) inkl. Garderoben und Dusche	CHF	80.--
Sportplatz Spiegelfeld und Margarethenwiese inkl. Garderoben und Duschen	CHF	90.--
Aussenplätze (Dorfplatz, Tennenplatz)	CHF	30.--

2. Ortsansässige Vereine und Institutionen sind von diesen Gebühren entbunden.
3. Angebrochene Stunden werden voll verrechnet.
4. Verzichten ortsansässige Vereine und Institutionen auf die Nutzung der Anlage und melden dies nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der geplanten Nutzung der in der Bewilligung genannten Anlagebetreuung, so kann eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 erhoben werden.[11]

§ 21 Hallenbad und Sauna[12]

1. Eintrittspreise Hallenbad

1.1 Eintrittspreise ohne Vergünstigung[13]

Einzeleintritt	CHF	7.--
12-er Abonnement	CHF	73.--
Halbjahres-Abonnement (6 Monate)	CHF	200.--
Jahresabonnement, nicht übertragbar	CHF	350.--

[11] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Mai 2015.
[12] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.
[13] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. April 2022, in Kraft seit 1. Mai 2023.

1.2 Eintrittspreise mit Vergünstigung (IV-Ausweis, Schüler, Lehrlinge und Studenten 17 bis 20 Jahre)[14]

Einzeleintritt	CHF	5.--
Einzeleintritt, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	CHF	4.--
12-er Abonnement	CHF	52.--
Halbjahres-Abonnement (6 Monate)	CHF	100.--
Jahresabonnement, nicht übertragbar	CHF	175.--

1.3 Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt gratis.

2. Eintrittspreise Saunabetrieb

2.1 Einzeleintritte[15]

Sauna und Fitness	CHF	19.--
Fitness ohne Sauna	CHF	12.--

2.2 Abonnemente[16]

12er-Abonnement Sauna und Fitness	CHF	190.--
12er-Abonnement Fitness	CHF	120.--
Halbjahres-Abonnement Fitness und Sauna	CHF	550.--
Halbjahres-Abonnement Fitness	CHF	260.--
Jahresabonnement Fitness und Sauna	CHF	820.--
Jahresabonnement Fitness	CHF	440.--

B 6 Produkt Feuerwehr

§ 22 Feuerwehr (Regl. 20, § 36)

1. Fehlalarm bei automatischen Brandschutzanlagen

	CHF	750.-- pro Einsatz

2. Arbeit CHF 60.-- pro Pers./Std.

3. Fahrzeuge, Anhänger, Container (ohne Bedienungskosten)

Automobildrehleiter	CHF	380.-- pro Std.
Pikettfahrzeug	CHF	75.-- pro Std.
Universallöschfahrzeug	CHF	280.-- pro Std.
Transportfahrzeug	CHF	60.-- pro Std.
Ölwehr-Anhänger	CHF	50.-- pro Std.
Pionierwagen	CHF	100.-- pro Std.

[14] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. April 2022, in Kraft seit 1. Mai 2023.
[15] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. April 2022, in Kraft seit 1. Mai 2023.
[16] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. April 2022, in Kraft seit 1. Mai 2023.

Pionierwagen mit Windenarbeit	CHF	340.-- pro Std.
Pulveranhänger	CHF	50.-- pro Std.
Tanklöschfahrzeug	CHF	100.-- pro Std.
Mannschaftstransporter	CHF	60.-- pro Std.
Wasserschadenfahrzeug	CHF	100.-- pro Std.
Schlauchausleger	CHF	50.-- pro Std.
Bindemittelstreuer	CHF	50.-- pro Std.

Berechnung der Retablierungszeit und des Materials nach Aufwand.

4. Pumpen (ohne Bedienungskosten)

Tauchpumpe 220 V ohne Generator	CHF	30.-- pro Std.
Tauchpumpe 220 V mit Generator	CHF	80.-- pro Std.
Industriesauger	CHF	45.-- pro Std.
Motorspritze	CHF	50.-- pro Std.

Berechnung der Retablierungszeit und des Materials nach Aufwand.

5. Andere Geräte (ohne Bedienungskosten)

Schiebeleiter	CHF	40.-- pro Tag
Anhängeleiter mit Motor	CHF	180.-- pro Std.
Exhaustor inklusive Generator	CHF	75.-- pro Std.
Generator	CHF	50.-- pro Std.
Hochleistungslüfter	CHF	50.-- pro Std.
Generatoranhänger	CHF	130.-- pro Std.
Kettensäge und Trennscheibe	CHF	50.-- pro Std.
Rettungssäge	CHF	50.-- pro Std.
Pressluftatmer (ohne Füllung)	CHF	70.-- pro Einsatz
Pressluftatmer (nur Füllung)	CHF	35.-- pro Füllung
Wärmebildkamera	CHF	80.-- pro Std.
Rettungsschere und Spreizer	CHF	150.-- pro Einsatz

Berechnung der Retablierungszeit und des Materials nach Aufwand.

6. Berechnung von Bindemitteln und anderen Materialien

zu Tagespreisen

Handfeuerlöscher LW/LS 12

Handlöscher TG12

Ölbinder Strasse (Sack)

Ölbinder Wasser (Sack)

Schaummittel pro kg

Pulver pro kg Sorbarixkissen

Wespenspray

Feuerwehrhandschuhe

Plastikfolie ab Rolle pro Meter Diverses

Verbrauchsmaterial

7. Entsorgung von entsorgungspflichtigem Material

zu Tagespreisen

8. Abgabe von Schlüsseldosen für Feuerwehrschlüssel (Weiterverrechnung des Einkaufspreises)

CHF 440.-- pro Dose

B 7 Produkt Gemeindepolizei

§ 23 Gemeindepolizei

1. Der Tarif für den Kostenersatz für polizeiliche Einsätze wird wie folgt festgelegt:

Einsatzkosten Gemeindepolizei (pro Person /Stunde)[17]

CHF 100.--

Bearbeitungsgebühr bei Verzeigungen[18]
nach Aufwand, mind. CHF 40.-

2. Die Gebühren für die Verwendung von Motorfahrzeugen betragen für:

a) Dienstfahrzeuge und private Personenwagen:

- pro Kilometer CHF 1.--
- Grundgebühr CHF 60.--

b) Transport von Hunden in Dienstfahrzeugen:

- pro Kilometer CHF 1.--
- Grundgebühr CHF 60.--

c) Sicherstellung von Fahrzeugen:

Sheriff Sperr- und Blockiergerät anbringen/entfernen

CHF 100.--

3. Die Gebühren für den Einsatz von technischen Geräten und Material betragen für:

a) Fotoauswertung Geschwindigkeitskontrolle:

pro ausgewertete Aufnahme CHF 30.--

b) Vermietung Radaranlage inkl. Fahrzeug[19]:

- pro Tag CHF 250.--
- pro Halbtag CHF 125.--

[17] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 12. April 2022, in Kraft seit 1. August 2022.
[18] Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderats vom 12. April 2022, in Kraft seit 1. August 2022.
[19] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

§ 24 Reklamen

Erteilung von Reklamebewilligungen (RRV über Reklamen und Signale § 20)	CHF	100.--

§ 25 Gastgewerbe

1. Überprüfung von Erneuerungsbegehren	CHF	10.--

für Wirtschaftspatente (Dekret zum Wirtschaftsgesetz § 6)

2. Jährliche Gebühr für die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars (Wirtschaftsgesetz § 29a) (VO für die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars)	CHF	1500.--
3. Gelegenheitswirtschaften/Einzelanlässe/ Freinacht Erteilung von Bewilligungen für Anlässe in Binningen	CHF	100.-- pro Anlass
Erteilung einer Freinachtsbewilligung		
bis 02:00 Uhr	CHF	30.-- pro Tag
bis 03:00 Uhr	CHF	40.-- pro Tag
bis 04:00 Uhr	CHF	45.-- pro Tag
bis 06:00 Uhr	CHF	50.-- pro Tag

B 8 Produkt öffentlicher Verkehr

§ 26 Ruftaxibetrieb

a) Erwachsene	CHF	4.-- pro Fahrt
b) Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr	CHF	2.-- pro Fahrt

B 9 Produkt Abfallentsorgung

§ 27 Hundegebühren (Regl. 35, § 10)

1. Jahresgebühren für die Hundehaltung		
a) Erster und jeder weitere Hund	CHF	140.--
b) Hofhunde		
Erster Hofhund gratis, jeder weitere Hofhund	CHF	140.--
c) AKZ Hunde (ausgebildete Schutz-, Fährten-, Sanitäts- und Katastrophenhunde)		
Erster und jeder weitere AKZ Hund	CHF	70.--
d) Blindenhunde, Therapiehunde	keine	Gebühr
e) Zuchthunde	keine	Gebühr
gewerbemässige Zucht (pauschal)	CHF	400.--
Dazu: a) bis e) Kennzeichen pro Hund	CHF	20.--

2. Bearbeitungsgebühr für andere Arbeiten (Mahnung, Einfordern von Impfnachweisen usw.) CHF 100.-- pro Std.

Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den/die Hundehalter/in nach Aufwand

B 10 Produkt Bestattung

§ 28 Gebühren/ Grabfonds[20]

Gemäss § 44 Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Binningen:

Grabmalbewilligung	CHF	50.--
Willenserklärung über die Bestattungsart	CHF	30.--
Bearbeitungsgebühr Grabfonds	CHF	80.--

Alle weiteren Gebühren sind in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Binningen im Abschnitt D) Gebühren geregelt.

B 11 Produkt Baugesuche

§ 29 Baupläne, Übersichtspläne[21]

1. Kopien von Archivplänen

a) Grosskopien (Kopierfirma)

Bearbeitungsgebühr	CHF	50.--
Kopierkosten	gemäss Rechnung der Kopierfirma	

b) Einzelkopien

bis A3	CHF	5.--
bis A0	CHF	50.--

c) Spezialpläne (Ortsplan, Zonenplan, etc.) gemäss Rechnung der Kopierfirma

[20] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 24. März 2009, in Kraft seit 1. Mai 2009.
[21] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

2. Abgabe von Übersichtsplänen der Gemeinde Binningen

a)	Übersichtsplan 1 : 5000 (Ortsplan)	CHF	5.--	
b)	Übersichtsplan 1 : 2500			
-	farbig	CHF	70.--	
-	schwarz/weiss	CHF	40.--	
c)	Zonenplan 1 : 5000 (ohne Zonenreglementsnormalien)	CHF	30.--	pro Stück
-	Zonenreglementsnormalien	CHF	5.--	pro Stück
-	Porti und Bearbeitungsgebühr bei Postversand	CHF	5.--	

§ 30 Baugesuche, Bewilligungen, Beratungen

1. Bewilligungen von Kleinbauten und Einfriedungen[22]

   Kleinbauten und Einfriedungen CHF 125.-- pauschal

   Die Bewilligungsgebühren sind auch für nicht ausgeführte Bauten fällig.

2. Nicht bewilligte Kleinbauten- und Einfriedungsgesuche[23]

   Für die Prüfung von Gesuchen CHF 100.-- pauschal

3. Zonenrechtliche Auskünfte, Vorabklärungen, Prüfungen, Kontrollen, Beratungen[24]

a) Allgemeine Auskünfte über kommunale Zonenvorschriften, im Rahmen des Baugesuchverfahrens, sind bis eine Stunde pro Thema oder Projekt kostenlos. Alle weiteren Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt:
   CHF 125.-- pro Std.

b) Allgemeine Auskünfte für Interessierte zu den Baugesuchen sind bis eine Viertelstunde kostenlos. Alle weiteren Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt: CHF 125.-- pro Std.

4. Beratungen in der Fachgruppe für Bau- und Planungsfragen[25]

   Beratungen in der Fachgruppe für Bau- und Planungsfragen auf Wunsch der Grundeigentümer/Planer und bei ausserordentlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet: CHF 600.-- pro Sitzung

[22] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

[23] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

[24] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

[43] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

Kosten für Gutachter und Spezialplaner (Raumplaner, Verkehrs-Planer, Lärmschutzexperten etc.) müssen von den Grundeigentümern bzw. Antragssteller übernommen werden.

5. Übrige Anfragen und Leistungen[26]

Interne Leistungen, nach Aufwand	CHF	125.-- pro Std.

Externe Leistungen gemäss Rechnung des Spezialisten.

6. Ausnahmeanträge

a) Beratung von Ausnahmeanträgen im Fachgremium

CHF 300.-- pro Sitzung

b) Prüfung von Ausnahme-Gesuchen wie z.B. Bebauung, Abgrabung, Gebäudehöhe, Geschossigkeit, Dachaufbauten, Attikageschosse etc.

CHF 200.-- pauschal

1. Beratung im Fachgremium

Von Architekten, Planern oder Bauherren beantragt

Beratung (unabhängig vom Beratungsergebnis) CHF 300.-- pro Sitzung

B 12 Leistungszentrum Bauadministration

§ 31 Miete gemeindeeigener Marktstände

a)	an Private (ab Werkhof)	CHF	50.-- pro Tag
b)	an Verein Ökogemeinde für Freitagsmarkt	CHF	2000.-- pro Jahr

§ 32 Arbeitsleistungen des Werkhofs

Beizug eines/einer Werkhofangestellten

Beanspruchung eines Fahrzeugs, Werkzeugs oder Geräts

(Rechnung an Dritte für z. B. Reparaturen von Beschädigungen oder Vandalenschäden)

Gebühren gemäss Regietarif des Baumeisterverbands abzüglich 15 %

§ 33 Benützungsgebühren öffentlicher Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

(Gemäss Verordnung über die Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen)

1. Grundsatz

[26] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 4. Februar 2015.

1.1 Für ortsansässige Vereine und Institutionen ist die Benützung unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für den Kronenmattsaal und die Aula Margarethen resp. Meiriacker.

1.2 Gebührenfrei sind insbesondere folgende Benützungen:

a) regelmässige Benützungen im Rahmen des generellen Belegungsplans zu Übungs- und Trainingszwecken

b) Meisterschafts- und Cupspiele im Rahmen der vereinsüblichen Tätigkeit.

2. Hauswartungsgebühr

2.1 Neben der Benützungsgebühr wird folgende Hauswartungsgebühr pauschal erhoben:

Montag – Freitag	CHF	30.-- pro Anlass
Ausserordentliche Aufsicht an Samstagen sowie ausserhalb der Benützungszeiten	CHF	150.-- pro Anlass
Stundentarif zur Weiterberechnung (z.B. für ausserordentliche Reinigungsarbeiten)	CHF	75.--

Ortsansässige Vereine und Institutionen sind von diesen Gebühren entbunden.

§ 34 Schulanlagen

Für die Benützung der Schulanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Reservation	½ Tag		1 Tag	
Aula Margarethen / Meiriacker	CHF	185.--	CHF	370.--
Officemiete (Für ortsansässige Vereine nur die Officemiete)			CHF	60.--
Aula Spiegelfeld, ohne Office	CHF	185.--	CHF	370.--
Aula Mühlematten, ohne Office	CHF	185.--	CHF	370.--
Schulküchen Spiegelfeld, Schützenweg, Mühlematt (inkl. Essraum)			CHF	50.--
Für ortsansässige Vereine und Institutionen nur die Geschirrbenützung			CHF	20.--

Für ortsansässige Vereine und Institutionen ist die Benützung der Aulen und Schulküchen unentgeltlich, mit Ausnahme der Officemiete und Geschirrbenützung in den Schulküchen.

Verzichten ortsansässige Vereine und Institutionen auf die Nutzung der Anlage und melden dies nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der geplanten Nutzung der in der Bewilligung genannten Anlagebetreuung, so kann eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 erhoben werden.[27]

[27] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Mai 2015.

§ 35 Verwaltungsgebäude

Reservation	½ Tag	1 Tag
Feuerwehrmagazin	CHF 185.--	CHF 370.--
Sitzungszimmer	CHF 50.--	CHF 100.--
Übernachtung in der Zivilschutzanlage:		
für Schulen 1. Tag		CHF 350.--
für Schulen 2. Tag		CHF 100.--
für Private 1. Tag		CHF 350.--
für Private 2. Tag		CHF 200.--
zusätzliche Reinigungsarbeiten	CHF 30.60	pro Std.
Übernachtung in der Zivilschutzanlage	CHF 15.--	pro Person
Ortsansässige Vereine und Institutionen	CHF 10.--	pro Person

§ 36 Kronenmattsaal

Erläuterung der Tarifstruktur:

Für alle Binninger Institutionen und Vereine ist die Benutzung des Kronenmattsaals für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Austritt (Kollekte o.ä.) kostenlos. Für die Benützung der Küche der Cafeteria muss in jedem Fall eine Gebühr entrichtet werden.

Tarif 0
Binninger Vereine, öffentlich-rechtliche Institutionen.

Tarif I

Veranstaltungen von ortsansässigen Gesuchstellern, die keinen kommerziellen Charakter aufweisen.

Tarif II

Veranstaltungen von ortsansässigen Gesuchstellern, die einen kommerziellen Charakter aufweisen.

Tarif III

Veranstaltungen von auswärtigen Gesuchstellern mit oder ohne kommerziellen Charakter.

Räumlichkeit	**Tarif 0** CHF	**Tarif I** CHF	**Tarif II** CHF	**Tarif III** CHF
Saal				
kleiner Saal (ohne Bühne)	50.--	100.--	250.--	400.--
grosser Saal (mit Bühne)	100.--	200.--	500.--	800.--
ganzer Saal (mit Bühne)	150.--	300.--	700.--	1000.--
Mobiliar kleiner Saal				
Konzert (Stühle)	--	50.--	100.--	150.--
Bankett (Tische und Stühle)	--	100.--	150.--	200.--
Mobiliar grosser Saal				
Konzert (Stühle)	--	100.--	150.--	200.--
Bankett (Tische und Stühle)	--	200.--	250.--	300.--
Mobiliar ganzer Saal				
Konzert (Stühle)	--	150.--	200.--	250.--
Bankett (Tische und Stühle)	--	250.--	300.--	350.--
Foyer oder Bühne separat	--	100.--	150.--	250.--
Erweiterte Bühnenpro-be (mit Saal)	--	200.--	350.--	500.--
Künstlergarderoben	50.--	100.--	150.--	250.--
Küche inkl. Geschirr				
Snackbetrieb	50.--	100.--	200.--	300.--
Festbetrieb	100.--	200.--	300.--	400.--
Bereitstellungsraum	--	100.--	150.--	200.--
Cafeteria inkl. Buffet	60.--	120.--	180.--	240.--
Sitzungszimmer	--	100.--	150.--	200.--

Bemerkungen:

- Die Tarife gelten für einen Tag (Öffnungszeiten gemäss Punkt der Benützungsverordnung)
- Dauert eine 1-tägige Belegung länger als bis 02.00 Uhr, wird ein Zuschlag von 25 % berechnet.
- Bei ½-tägiger Benützungszeit (max. 4 Stunden) werden 2/3 des Tagestarifs verrechnet.
- Bei 2-tägiger Benützung gilt der entsprechende Tarifansatz plus 50 %.
- Bei 3-tägiger Benützung gilt der entsprechende Tarifansatz plus 75 %.
- In den Gebühren sind die Nebenkosten für Beleuchtung, Heizung, etc. inbegriffen.
- Allfällig notwendige Aufräum- und Reinigungsarbeiten seitens der Gemeinde werden nach Absprache mit dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.
- Eine Absage muss **spätestens zwei Monate** vor der Veranstaltung schriftlich an die Abteilung Bau und technische Betriebe erfolgen; Andernfalls werden 50% der Benützungsgebühr, mindestens aber CHF 100.-- als Bearbeitungskosten, in Rechnung gestellt. Erfolgt die schriftliche Absage erst eine Woche oder noch kurzfristiger vor der Veranstaltung werden 100 % der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

Halbtage / Ganztage

Als Halbtag gilt eine Benützungsdauer (inkl. Aufbau- und Abbauzeit) von zusammenhängend bis zu 4 Stunden entweder am Vormittag, Nachmittag oder Abend.

§ 37 Schlüsseldepots

Depot pro Schlüssel für Einstellhallen	CHF	50.--
Depot pro Schlüssel für Schulhäuser	CHF	30.--

B 13 Leistungszentrum IT

§ 38 IT-Dienstleistungen

a) Dienstleistungen und Telefonsupport (für Dritte)

CHF 160.-- pro Std.

(die Mindestverrechnungsdauer beträgt 15 Minuten pro Auf-trag/Telefonat)

b) Mengendruck, Konfektionierungs-, Etikettier- und Verpackungsarbeiten

1. Std. pauschal	CHF	150.--
jede weitere Std.	CHF	50.--

B 14 Produkt Vormundschaft

§ 39 Vormundschaftswesen

a) Die Vormundschaftsbehörde stellt die Gebühren und Auslagen gemäss den kantonalen Bestimmungen in Rechnung. Vgl. Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (SGS 211.71), insbesondere § 17 zu Gebühren und § 2 Abs. 3 zu Auslagen.

b) Die Entschädigung für Vormünder, Beiräte und Beistände wird durch das kantonale Recht geregelt. Vgl. § 18 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (SGS 211.71).

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Diese Gebührenordnung ersetzt diejenige vom 16. August 1994.

§ 41 Diese Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.[28]

Binningen, 20. Dezember 2005

GEMEINDERAT BINNINGEN
Präsident: Charles Simon
Verwalter: Olivier Kungler

[28] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 10. Januar 2017, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2017

Anhang

D. Weitere Gebühren gemäss kommunalen Erlassen

13 A Gebührenordnung betr. Grossgemeinschafts-Antennenanlage

14 Strassenreglement, §§ 16 – 18

17 A Tarifordnung zum Wasserreglement

18 A Gebührenordnung zum Abwasserreglement

19 A Parkraumverordnung zum Parkraumreglement

21 A Gebührenordnung zum Abfallreglement

23 Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement (Nr. 22)

24 A Allmendverordnung zum Allmendreglement

29 A Gebührenordnung für die Öl- und Gasfeuerungskontrolle